



Satzung

I. Allgemeines

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Hagelisten-Schützengesellschaft e.V. und hat seinen Sitz in Emsdetten.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Pflege heimatlicher Kultur und heimatlichem Brauchtum, sowie der Geselligkeit seiner Mitglieder.
2. In Erfüllung dieser Aufgabe führt er insbesondere Schützenfeste, Karnevalsveranstaltungen und sonstige gesellige Veranstaltungen durch und beteiligt sich an derartigen Veranstaltungen. Er kann auch Mitglied in Vereinen und Verbänden dieser Zwecksetzung werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist.
2. Mitglied wird, wer bei einem Vorstandsmitglied ein Beitrittsgesuch in schriftlicher Form einreicht. Der Vorstand beschließt auf der folgenden Vorstandsversammlung über den Beitritt. Der Vorstandsbeschluss wird auf der nächsten öffentlichen Versammlung mitgeteilt. Mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses ist der Aufnahme- bzw. Ablehnungsbeschluss wirksam. Auf Verlangen ist der Beschluss dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller eine Entscheidung über den Antrag verlangen.

§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch die Austrittserklärung oder Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Austritt kann nur in schriftlicher Form erfolgen und wird sofort wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereins oder die Satzung oder die Beschlüsse der Versammlung oder das Ansehen des Vereins verstößt und die Vereinsinteressen dadurch erheblich schädigt. Während der Debatte über den Ausschluss hat der Betroffene auf Verlangen eines Mitgliedes die Generalversammlung zu verlassen. Vor Abstimmung über den Ausschlussantrag ist dem Auszuschließenden aber in jedem Falle die Möglichkeit der Darlegung seiner Ansicht zu gewähren. In Abstimmung über den Ausschluss hat in Abwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Der Ausschluss wird durch Verkündung des Abstimmungsergebnisses über den Ausschlussantrag wirksam. Auf Anforderung hat der Vorstand dem Auszuschließenden den Ausschluss schriftlich mitzuteilen, ohne dass dessen Wirksamkeit durch die Mitteilung bedingt ist.
4. Ausscheidende Mitglieder verlieren grundsätzlich ihre Ansprüche auf etwa vorhandenes Vereinsvermögen.

III. Beiträge und Pflichten der Mitglieder

§ 5 - Art und Umfang

1. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, ihren Umfang und deren Fälligkeit beschließt die Generalversammlung je nach Bedarf. Sie kann die nähere Ausgestaltung durch Beschluss auf den Vorstand oder besondere Organe (z.B. Festausschuss) übertragen.
2. Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, alle Versammlungen zu besuchen und hat insbesondere die vom Verein und seinen Organen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

3. Die Mitglieder teilen dem Verein unaufgefordert ihre Adresse und Bankverbindung, in gleicher Weise wie deren Änderung, unverzüglich mit.

IV. Organe des Vereins

§ 6 - Allgemeines

1. Organe des Vereins sind die Versammlungen und der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Versammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben (z.B. Festausschuss) gebildet werden.

§ 7 - Generalversammlung, ordentliche und außerordentliche, allgemeine Versammlung und Einladung

1. Jährlich finden zwei ordentliche Generalversammlungen und zwar vor Schützenfest und vor dem Karnevalsfest statt. Sie beschließt die Genehmigung der letzten Protokolle, sowie die Erhebung von Beiträgen. In der Versammlung ist die Entlastung und Wahl des Vorstandes vorgesehen. Gewählt werden außerdem die Kassenprüfer. Beschlossen werden kann dann ferner über Satzungsänderungen, Termine der Veranstaltungen, zu wählende Ausschüsse und über sonstige Regelungen des Vereins. Die Generalversammlung hat als entscheidende Instanz die Möglichkeit, eine vom Vorstand negative Aufnahmeerteilung zu korrigieren. Bedingung ist, dass ein Antrag auf Mitgliedschaft aufrechterhalten wird.
2. Die allgemeinen Versammlungen können über die gleichen Punkte beschließen, wie die Generalversammlung, außer der Erhebung von Beiträgen, Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Entscheidungen über Aufnahmeerteilungen. § 7 Abs. 1.
3. Auf allen Versammlungen können Beschlüsse gefasst werden, unabhängig von der Festfolge.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, stattfinden zu lassen.
 - a) Auf schriftliches Verlangen von 50 Mitgliedern und innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung des Verlangens beim Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter.
 - b) Im Bedarfsfall. Die außerordentliche Generalversammlung kann über die gleichen Themen beschließen, wie die ordentliche Generalversammlung.
5. Zu den Generalversammlungen sind die Mitglieder unter ihrer Tagesadresse und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail widerspricht.

§ 8 - Leitung, Durchführung, Stimmrecht und Abstimmung

1. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit sein Stellvertreter. Bei beider Abwesenheit bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter aus seinen Reihen.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Der Leiter hat die Beschlussfähigkeit der Versammlungen zu Beginn immer und während der Versammlung auf Antrag festzustellen. Die Beschlussfähigkeit der allgemeinen Versammlung ist immer gegeben. Einschränkung siehe § 7 Abs.2. Bei Ablehnung eines gefassten Versammlungsbeschlusses einer allgemeinen Versammlung durch den Vorstand hat dieser das Recht und die Verpflichtung, diesen Punkt auf die nächste Generalversammlung als Tagesordnungspunkt mit aufzunehmen.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Stimmrechte können nicht übertragen oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
4. Beschlüsse können in den Versammlungen nur gefasst werden, wenn die dazu erforderlichen Anträge mindestens 4 Wochen vorher beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht sind, damit sie bei der Erstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden können
5. Diese Bestimmung braucht nicht beachtet werden, wenn die Versammlung mit 3/4 Mehrheit die sofortige Behandlung eines gestellten Antrages beschließt.
6. Für die Abstimmung ist grundsätzlich die Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nicht eine besondere Regelung besteht.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Insbesondere bei Abstimmung über die Aufnahme,
§ 7 Abs. 1., den Ausschluss von Mitgliedern,
§ 4 Abs. 3., die Erhebung von Beiträgen,
§ 5 Abs. 1., sowie zu einer einmaligen Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung
und der Auflösung des Vereins.
§ 15, bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Auf Verlangen von zehn stimmberechtigten Mitgliedern in der Versammlung, erfolgt grundsätzlich eine geheime Abstimmung.

§ 9 - Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem ersten Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem zweiten Kassierer
 - f) aus drei Scheffen
 - g) dem Vereinigtenvertreter
 - h) dem Gerätewart
 - i) den jeweiligen Schützenkönigen
 - j) dem Ehrevorsitzenden
 - k) dem amtierenden Stadtkaiser, wenn er als Vertreter der Hagelisten Schützengesellschaft e.V. am Kaiserschießen teilgenommen hat

Der Vorstand kann bei Bedarf um weitere Vorstandsämter ergänzt werden, wie z. B. einen zweiten Gerätewart.

2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern unter § 9 Abs. 1a bis 1d. Zwei Vorstandsmitglieder unter § 9 Abs. 1a bis 1d können den Verein vertreten. Siehe auch Abs. 5. Zur Abwicklung von Geschäften entsprechend den Beschlüssen von Versammlungen und Vorstand, erhalten der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer Einzelvollmacht bei den Banken.

3. Der Vorstand führt jährlich mindestens drei Vorstandssitzungen durch, im Übrigen nach Bedarf, insbesondere vor großen Festen und vor Versammlungen, um die reibungslose Durchführung zu gewährleisten. Vorstandssitzungen können vom ersten oder zweiten Vorsitzenden mit schriftlicher Einladung acht Tage vor Beginn einberufen werden.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagenerstattung erfolgt direkt durch den Kassierer oder auf Beschluss der Vorstandsversammlung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünfzig Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Dringlichkeitsfällen siehe § 9 Abs. 3.

§ 10 - Wahl und Amtsdauer

1. Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Schützenkönige, des Stadtkaisers und des Ehrevorsitzenden, werden jeweils von der Versammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können die Vereinsmitglieder gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und zumindest ein Jahr Vereinsmitglied sind.

2. Für die Wahl können vom Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter aus dem Vorstand, als auch aus der Mitte der Versammlung Vorschläge unterbreitet werden. Der Leiter hat über die Vorschläge eine Liste zu führen und die Liste der Vorschläge nach Beendigung der Vorschlagseinbringung zu verlesen.

3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

4. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers hat in der Regel in der Generalversammlung zu Karneval zu erfolgen.

6. Alle Vorstandswahlen werden nach einem bestimmten Turnus durchgeführt, der einen reibungslosen Übergang im Vorstand ermöglicht. Nachfolger für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden nur für die Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes gewählt.

§ 11 - Kassenprüfer

Jährlich wählt die Generalversammlung zu Karneval einen Kassenprüfer, für die Dauer von drei Jahren. Diese haben die rechnerische Richtigkeit der Kassenprüfung und die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausgaben zu prüfen. Sie haben jeweils der folgenden Versammlung Bericht zu erstatten und der Versammlung vorzuschlagen, ob der erste Kassierer und der Vorstand zu entlasten sind oder nicht. Die Kassenprüfung kann stattfinden, wenn zwei der drei erforderlichen Kassenprüfer anwesend sind. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 12 - Ausschüsse

Auf Beschluss der Versammlung können Ausschüsse gebildet werden, die mit der selbstständigen Durchführung von Einzelaufgaben im Rahmen der Vorstandstätigkeit beauftragt sind.

§ 13 - Schießmannschaft, Spielmannszug und Wagenbau

Die Schießmannschaft, Spielmannszüge und der Wagenbau gelten als Abteilungen mit besonderen Aufgaben, die dem Verein angegliedert sind.

V. Protokoll

§ 14 - Aufnahme und Genehmigung

Über alle Versammlungen sowie Feste und Veranstaltungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen, das auch von der Versammlung zu genehmigen ist.

VI. Auflösung des Vereins

§ 15 - Durchführung und Umfang

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, unter genauer Darlegung der Tagesordnung, einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat dann auch die Art der Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens nach Begleichung der Verbindlichkeiten, zu beschließen.

VII. Eintragung in das Vereinsregister

§ 16 - Eintragung und Durchführung

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Steinfurt, einzutragen.
2. Die Generalversammlung kann einem einzelnen Mitglied des Vorstandes die Vollmacht erteilen, gegenüber dem Amtsgericht die zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlichen Erklärungen, allein abzugeben.

Emsdetten, den 1. Dezember 2017
Manfred Bitter